

Anordnung

der Neuwahlen des Gemeinderates von Eich für die Amtsdauer 2012 bis 2016

vom 12. Januar 2012

Der Gemeinderat Eich

gestützt auf § 18 und § 85 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007 (KV), das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG), das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (GG), die Gemeindeordnung vom 13. Juni 2007 (GO) und in Ergänzung zur Anordnung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes des Kantons Luzern vom 14. Dezember 2011

beschliesst:

Wahltag

1. Am **Sonntag, 6. Mai 2012**, wählen die Stimmberechtigten der Gemeinde Eich für die Amtsdauer 2012 bis 2016:
 - a. den Präsidenten oder die Präsidentin des Gemeinderates
 - b. vier weitere Mitglieder des Gemeinderates

Wahlverfahren

2. Die Neuwahlen der Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindepräsidiums erfolgen im Mehrheitswahlverfahren an der Urne (§ 18 Absatz 3, StRG).
3. Wird eine Person als Präsident bzw. Präsidentin gewählt, fällt ihre allfällige gleichzeitige Kandidatur als Mitglied des Gemeinderates dahin.
4. Kandidatenlisten werden amtlich beschafft und allen Stimmberechtigten zugestellt, wenn die Wahlvorschläge bis spätestens am Montag, 19. März 2012, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Eich eintreffen.
5. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten bis spätestens am 13. April 2012 zugestellt.
6. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen, wie folgt: Format A5, Papier: PlanoJet-Offset 100 gm², Farbe: hochweiss matt.
7. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 19. März 2012, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei Eich eintreffen. Jeder Wahlvorschlag ist durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Eich zu unterzeichnen. Die Unterschriften sind zwingend auf der Rückseite des Wahlvorschlages anzubringen. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Formulare für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindekanzlei erhältlich.

8. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Eich können gegen Vergütung von Fr. 150.00 pro 1000 Stück zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Die Bestellung hat spätestens bis zum 19. März 2012 bei der Gemeindekanzlei zu erfolgen.

Stimmberechtigung und Stimmregister

9. Stimmberechtigt sind stimmfähige Schweizer und Schweizerinnen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht nach Artikel 369 ZGB entmündigt sind und spätestens seit dem 1. Mai 2012 in der Gemeinde Eich ihren politischen Wohnsitz haben.
10. Das Stimmregister wird am 1. Mai 2012, 18.00 Uhr, abgeschlossen (§ 15 StRG). Es kann von den Stimmberechtigten eingesehen werden (§ 11 StRG). Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten Parteien können beim Stimmregisterführer durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen (§ 12 StRG).

Berechnung des absoluten Mehrs

11. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht (§ 88, Absatz 2, StRG).
12. Das massgebende Mehr ist für die Wahl als Mitglied des Gemeinderates bzw. für das Amt des Gemeindepräsidiums nach der Zahl der hierfür abgegebenen gültigen Stimmen gesondert zu ermitteln (§ 92, Absatz 2 StRG).

Urnenzeiten

13. Das Urnenbüro ist am Sonntag, 6. Mai 2012, von 10.00 bis 11.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei, Botenhof, geöffnet.

Briefliche Stimmabgabe

14. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben.
15. Wer brieflich stimmen will, legt den Wahlzettel in das amtliche grüne Wahlkuvert und verschliesst es. Das amtliche Wahlkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Die briefliche Stimmabgabe ist möglich per Post (rechtzeitige Aufgabe beachten), via Hausbriefkasten beim Gemeindehaus, am Schalter der Gemeindeverwaltung: Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr (Dienstag bis 18.00 Uhr) oder durch Übergabe an das Urnenbüro am Sonntag, 6. Mai 2012, von 10.00 bis 11.00 Uhr, Gemeindekanzlei.

Zweiter Wahlgang

16. Haben im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidatinnen und Kandidaten als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, ist das Wahlverfahren nach den §§ 90 und 91 StRG fortzusetzen (§ 89 StRG).
17. Die im ersten Wahlgang nicht besetzten Sitze können durch stille Nachwahl besetzt werden (§ 90, Absatz 1, StRG).

18. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 17. Juni 2012, statt. Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag, 10. Mai 2012, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeganzlei Eich eintreffen. Für Kandidaten des ersten Wahlganges genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten / der Kandidatin und des Vertreters des Wahlvorschlages (§ 90, Absatz 2, StRG).

Strafbare Praktiken

19. Wer Wahlzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahlzettel verteilt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft (Art. 282^{bis} StGB).

Ermittlungen und Bekanntmachung der Ergebnisse

20. Das Urnenbüro erwahrt die Ergebnisse nach den geltenden Bestimmungen und den Weisungen des Justiz- und Sicherheitsdepartementes. Es hat die Ergebnisse sowie einen allfälligen zweiten Wahlgang sofort nach Ermittlung öffentlich bekanntzumachen (§ 21 und 82 StRG).
21. Dieser Beschluss ist im offiziellen Anschlagkasten der Gemeinde, im Eicherbrief sowie auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen und den drei Ortsparteien zuzustellen.

6205 Eich, 12. Januar 2012
kanzlei/abst/wahlen/2012 anordnung

GEMEINDERAT EICH
Der Gemeindepräsident:
Dr. Adrian Schmassmann

Der Gemeindeganzreiber:
Franz Galliker

Veröffentlicht am

13. Januar 2012
